

S T A D T B A D D Ü R K H E I M

Änderungsplan I zum Bebauungsplan
Verkehrsberuhigung Kanalstraße

Begründung

ZUR VERFÜGUNG
VOM: 22. Jan. 1997
AZ.: 610-13/13/Ba.Dü-49/Ei-Da

BEGRÜNDUNG

Änderungsplan I zum Bebauungsplan Verkehrsberuhigung Kanalstraße

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Aufstellungsbeschuß

2. Planungsziele und Grundsätze zu den Änderungen
 - 2.1 Gründe für die Planänderung
 - 2.2 Planungsgrundsätze

3. Auswertung der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange
 - 3.1 Auswertung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung
 - 3.2 Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung

4. Abwägung

5. Maßnahmen zur Realisierung

ANHANG: - Beschreibung des Geltungsbereiches zum Änderungsplan I zum Bebauungsplan Verkehrsberuhigung Kanalstraße

- Begründung zum Bebauungsplan "Verkehrsberuhigung Kanalstraße"

Stand: 05.12.1996

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan "Verkehrsberuhigung Kanalstraße" wurde bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 25.03.1992 angezeigt. Mit Aktenzeichen 610-13/63-05/BaDü-28/Ei-De wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften durch die Kreisverwaltung nicht geltend gemacht. Der Bebauungsplan trat anschließend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Dürkheim am 23.04.1992 in Kraft.

Der Bebauungsplan "Verkehrsberuhigung Kanalstraße" umfaßte den Verlauf der Kanalstraße von der Mannheimer Straße bis zum Wellspring (damals noch mit dem Straßennamen Salinenstraße) sowie Teile des Triftweges.

Bis auf den Abschnitt zwischen Mannheimer Straße und Triftweg wurde der Bebauungsplan "Verkehrsberuhigung Kanalstraße" 1993 realisiert.

Die Begründung zum Bebauungsplan "Verkehrsberuhigung Kanalstraße" liegt dieser Begründung im Anhang bei.

In der vorliegenden Fassung der Begründung zum Änderungsplan I werden lediglich die für die Änderung erheblichen Aspekte erläutert.

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes I zum Bebauungsplan Verkehrsberuhigung Kanalstraße umfaßt den südlichen Teil des Geltungsbereiches des Vorgängerbebauungsplanes.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes I zum Bebauungsplan Verkehrsberuhigung Kanalstraße liegt dieser Begründung im Anhang bei.

1.2 Aufstellungsbeschuß

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.10.1995 den Aufstellungsbeschuß zum Änderungsplan I zum Bebauungsplan Verkehrsberuhigung Kanalstraße gefaßt. Dieser wurde im Amtsblatt Nr. 41 vom 09.11.1995 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Planungsziele und Grundsätze zu den Änderungen

2.1 Gründe für die Planänderungen

Der erste Bebauungsplan Verkehrsberuhigung Kanalstraße sieht für den bislang nicht ausgebauten Abschnitt eine durch Parkbuchten mit Bäumen versetzte Fahrbahn vor. Die Fahrbahnbreite ist mit 4.20 Meter bzw. 5.95 Meter bestimmt. Nicht vorgegeben ist mit diesen Festsetzungen eine Verkehrsführung in Einbahn- oder Gegenverkehr. Beides ist mit den Festsetzungen theoretisch möglich. Dabei ist allerdings anzumerken, daß bei den gegebenen Verkehrsmengen in dieser innerörtlichen Hauptverkehrsstraße bei dem Begegnungsfall LKW/LKW eine zu geringe Fahrbahnbreite festgesetzt ist. Beabsichtigt war unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ursprünglich

tatsächlich auch eine Einbahnregelung für die Kanalstraße in Richtung Norden.

Für eine Einbahnregelung hatte sich die Stadt Bad Dürkheim mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Verkehrsberuhigung Kanalstraße" entschieden, weil zum damaligen Zeitpunkt im Falle der Gegenverkehrslösung keine Sicherheit für die Kreuzung der Kanalstraße mit der Rhein-Haardtbahn gefunden werden konnte. Die Umgestaltung der Kanalstraße zwischen Mannheimer Straße und Triftweg war ursprünglich zurückgestellt worden bis zur Fertigstellung der B37-Neu.

Mit den Vorarbeiten für eine Realisierung der Fertigstellung der Kanalstraße kamen neue Aspekte für die Ausführung zum Tragen, die letztendlich zu der jetzt anstehenden Änderung des Bebauungsplanes führten:

Dem starken Radfahrverkehr war mit dem Bebauungsplan "Verkehrsberuhigung Kanalstraße" nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Denn die Verkehrsuntersuchungen der Stadt ergaben, daß ein Großteil des Schülerradverkehrs von und zu den Schulen an der Kanalstraße über das Straßenteilstück zwischen Mannheimer Straße und Triftweg in Nord- und Südrichtung abgewickelt wird. Mit dem Änderungsplan I zum Bebauungsplan Verkehrsberuhigung Kanalstraße wird eine eigene Radspur mit Anbindung an das städtische Radverkehrsnetz rechtlich fixiert.

Ferner konnte mittlerweile mit der Installation einer "schlafenden Ampel" für die Kreuzung der Kanalstraße mit der Rhein-Haardtbahn in der Kostenträgerschaft der Rhein-Haardtbahn mit finanzieller Unterstützung des Bundes und nur zu einem geringen Anteil der Stadt eine Lösung für die Sicherheit der Ausfahrt gefunden werden. Der ursprüngliche Grund für eine Einbahnregelung in Richtung Norden entfällt somit.

Letztendlich führt eine Einführung der Einbahnregelung in der Kanalstraße zu einer Vielzahl von Umwegfahrten in der Stadt, die unter den nunmehr geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr zugemutet werden müssen. Insbesondere hätten die Bewohner der Kanalstraße und der daran anschließenden Bereiche nicht die Möglichkeit auf direktem Weg auf die B271 bei der Mannheimer Straße aufzufahren, obwohl sie sich in unmittelbarer Nähe befände.

2.2 Planungsgrundsätze

- Verkehrsflächen

Im Bebauungsplan sind festgesetzt zum einen die Straßenverkehrsflächen und zum anderen die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Gehweg und Radweg).

Die Kreuzung Kanalstraße/Triftweg ist rein informationshalber aus dem Inhalt des Bebauungsplanes Verkehrsberuhigung Kanalstraße übernommen worden, um etwaige Unklarheiten des Straßenanschlusses klarzustellen.

3. Auswertung der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange

3.1 Auswertung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Einwohner an der Bauleitplanung gemäß §3 Abs. 1 BauGB wurde zum Änderungsplan I zum Bebauungsplan Verkehrsberuhigung

Kanalstraße am 11.01.1996 nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt vom 14. und 21. Dezember 1995 durchgeführt. Die vorgebrachten Bedenken der Anwohner gegen den Bebauungsplan wurden im Rahmen der Abwägungspflicht des Stadtrates behandelt (siehe hierzu auch Punkt 4 dieser Begründung).

3.2 Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 03.05.1996 bis zum 14.06.1996 durchgeführt. Die hiernach eingegangenen Anregungen führten zu einer Änderung des Bebauungsplanentwurfes. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 28.10.1996 bis einschließlich 27.11.1996. Es gingen keine Anregungen oder Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung ein.

4. Abwägung

Nachfolgend soll die Entscheidung der städtischen Gremien im Rahmen ihrer Abwägungspflicht zu den Anregungen und Bedenken der Befürworter und Gegner der Einbahnregelung in der Kanalstraße näher beleuchtet werden.

Die Befürworter der Einbahnregelung sind insbesondere diejenigen, die in dem Teilbereich der Kanalstraße wohnen, für den der Änderungsplan aufgestellt wird. Sie erhoffen sich durch eine Einbahnregelung eine Reduzierung des Verkehrs und damit Verminderung der Beeinträchtigungen gegenüber den heutigen Verhältnissen.

Die Gegner der Einbahnregelung führen insbesondere die großen Umwege an, die bei einer Einbahnregelung in Kauf genommen werden müssen. Dadurch bedingt werden die Belastungen in anderen Straßen für die dortigen Anwohner erhöht.

Der ursprüngliche Grund für die Einführung einer Einbahnregelung ist mit der neuen Lösung zur Sicherung der Kreuzung Kanalsstraße mit der Rhein-Haardtbahn entfallen. Außer den privaten Interessen der Anwohner auf Verkehrsreduzierung sprechen keine weiteren Aspekte für eine Einbahnregelung. Dagegen müssen eine Vielzahl von Bürgern bei einer Einbahnregelung in der Kanalstraße Umwege in Kauf nehmen, was die Luft der Kurstadt Bad Dürkheim beeinträchtigt und den Anwohnern mehrerer anderer Straßen eine Mehrbelastung durch den zusätzlichen Verkehr auferlegt.

Die städtischen Gremien stellten bei ihrer Abwägung die Bedenken der betroffenen Anwohner in der Kanalstraße zurück, da die Gründe für die Beibehaltung der Gegenverkehrsführung gewichtiger eingestuft werden. Bei der Entscheidung ließen sich die Gremien insbesondere davon leiten, daß mit der Fertigstellung der B 271 von Wachenheim kommend bis zum Gewerbegebiet Bruch ein Anteil des heutigen Verkehrs der Kanalstraße zukünftig direkt auf die B 271 auffahren und z.B. ins Gewerbegebiet Bruch fahren können.

5. Maßnahmen zur Realisierung

Nach Abschluß des Bebauungsplanverfahrens ist der Ausbau der Kanalstraße für das Teilstück Mannheimer Straße / Triftweg für 1997 vorgesehen. Die durch die Stadt zu finanzierenden Mittel werden im Haushalt zur Verfügung gestellt.

Aufgestellt/ergänzt: 25.04.1996/02.05.1996/ 05.12.1996

durch das Stadtbauamt Bad Dürkheim

Bad Dürkheim, den 13. 01. 97



(Sülzle)
Bürgermeister

ANHANG: - Beschreibung des Geltungsbereiches zum Änderungsplan
Verkehrsberuhigung Kanalstraße

- Begründung zum Bebauungsplan "Verkehrsberuhigung Kanalstraße"

Ausgefertigt
Stadtverwaltung
Bad Dürkheim, 03.02.97



(Sülzle)
Bürgermeister